

## Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 05/2015

### Urteil

in dem Einspruchsverfahren der

...

**- Antragsteller -**

gegen

**Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e.V.**

...

**- Antragsgegner -**

beigeladen:

...

**- Beigeladener -**

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

...

...

...

im schriftlichen Verfahren am 29.3.2016 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die vom Antragsteller gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

## Sachverhalt

In dem Spiel mit der Spielnummer 99 der 2. Bundesliga Frauen am 19.12.2015 zwischen dem ... und dem ... wurde für den ... mit der Trikotnummer ... die Spielerin ... eingesetzt. Die Spielerin stand nicht auf der Spielerliste; sie nahm aber gleichwohl in den ersten fünf Minuten aktiv am Spiel teil. Auf der Spielerliste des Beigeladenen standen insgesamt 12 Spielerinnen. In der fünften Spielminute wurde festgestellt, dass die Spielerin mit der Nr. ... eingesetzt worden war, ohne auf der Spielerliste zu stehen. Der Mannschaftsverantwortliche des Beigeladenen wurde deshalb verwahrt, die Spielerin wurde im weiteren Verlauf des Spiels nicht mehr eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt stand es 3:4 zugunsten des Beigeladenen. Ein Tor hatte die Spielerin mit der Nr. ... nicht erzielt. Das Spiel endete mit 31:34 zugunsten des Beigeladenen.

Der Antragsteller erhob Einspruch und beantragt,

das Spiel Nr. 99 der 2. Handballbundesliga Frauen vom 19.12.2015 zwischen dem Antragsteller und der Beigeladenen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren zu Lasten des Beigeladenen als verloren zu werten.

Als Begründung trägt er vor, die Spielerin ... habe als nichtteilnahmeberechtigte Spielerin mitgewirkt. Die begehrte Rechtsfolge ergebe sich aus § 50 Abs. 1 lit. h der Spielordnung.

Der Antragsgegner beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Er trägt vor, es sei schon zweifelhaft, ob die Entscheidung der Schiedsrichter, der Spielerin die weitere Mitwirkung an dem Spiel zu verweigern, richtig war. Die Schiedsrichter hätten sich auf die Durchführungsbestimmungen für die Handballbundesligen Frauen 2015/2016 gestützt. Dort heißt es in Anhang 2 dieser Bestimmungen:

*„Spieltechnischer Ablauf bei Verwendung der Software SIS-Spielbericht*

### *1.1 Spieltechnischer Ablauf beim Online-Modus*

*(1) Eine Stunde vor Spielbeginn bei der technischen Besprechung in der Schiedsrichterkabine, übergeben der Heim- und der Gastverein ihre Spielerinnenliste dem Sekretär. ...*

*(2) Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn wird dem Sekretär mitgeteilt, welche Spielerinnen – mindestens 8 Spielerinnen – aus der 16 Spielerinnen umfassenden Spielerinnenliste aktiv am Spiel teilnehmen. Während des Spieles kann eine Mannschaft weitere Spielerinnen nur aus dieser Liste bis zur Höchstzahl von 16 Spielerinnen je Mannschaft nachmelden. ...“*

Im Gegensatz dazu lautet es jedoch unter 4:3 der Internationalen Handball-Regeln.

*„Ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller ist teilnahmeberechtigt, wenn er beim Anpfiff anwesend und im Spielprotokoll eingetragen ist.*

*Nach Spielbeginn eintreffende Spieler/Mannschaftsoffizielle müssen vom Zeitnehmer/Sekretär in das Spielprotokoll eingetragen werden und erhalten damit die Teilnahmeberechtigung.“*

Soweit die IHF-Regularien maßgeblich wären, sei der Antragsteller schon nicht benachteiligt i. S. des § 34 Abs. 4 RO-DHB. Die Spielerin hätte nachgetragen werden und weiterspielen können.

Der Beigeladene beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Als Begründung führt er an, die Spielerin ... habe nur 5 Minuten gespielt und kein Tor erzielt. Die Eintragung der Spielerin sei nur aufgrund eines Versehens unterblieben, weil irrtümlich eine „alte Teamliste“ verwandt wurde.

## Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt.

2. Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

a) Mit dem Antragsteller ist allerdings zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass § 50 Abs. 1 lit. h SpO tatbestandlich erfüllt ist. Die Spielerin ... hat als nicht teilnahmeberechtigter Spielerin an dem Spiel mitgewirkt. Dabei kommt es nach Ansicht der Kammer hinsichtlich der Frage der Teilnahmeberechtigung nicht darauf an, ob die Durchführungsbestimmungen für die Handballbundesligen Frauen 2015/2016 in ihrem Anhang 2 rechts-wirksam errichtet wurden, oder ob nicht doch weiterhin die Regularien der IHF über die Teilnahmeberechtigung (4:3) maßgeblich sind. Denn sowohl nach den Durchführungsbestimmungen als auch nach den Regularien der IHF war die Spielerin ... während ihres fünfminütigen Einsatzes nicht teilnahmeberechtigt, weil sie nicht im Spielprotokoll eingetragen war. Die beiden Regelwerke unterscheiden sich – soweit in diesem Rechtsstreit von Relevanz – im Ergebnis darin, dass nach Maßgabe der IHF Regularien die Spielerin noch hätte nachgetragen werden können. Nach den Durchführungsbestimmungen wäre das nicht möglich gewesen, weil danach die Spielerinnenliste spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn dem Sekretär hereingegeben werden muss. Eine Spielerin, die zu diesem Zeitpunkt nicht in die Spielerinnenliste eingetragen ist, kann dann nicht mehr nachgetragen werden. Eine Teilnahmeberechtigung hätte mithin nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen für das weitere Spiel nicht mehr hergestellt werden können. Aber auch in den IHF Regularien (unter 4:3) heißt es: „*Nach Spielbeginn eintreffende Spieler/Mannschaftsoffizielle müssen vom Zeitnehmer/Sekretär in das Spielprotokoll eingetragen werden und erhalten **damit** die Teilnahmeberechtigung.*“ Nach Maßgabe der IHF-Regularien ist ein Nachtragen also möglich. Aus der Formulierung der Vorschrift folgt aber, dass die nachgetragene Spielerin eine Teilnahmeberechtigung auch nach den IHF-Regularien erst ab der Eintragung erlangt („damit“). Die Teilnahmeberechtigung wirkt also nicht zurück (auch) für den bisherigen Spielverlauf; sie wirkt nur pro futuro. Damit erfolgte der Einsatz der Spielerin nach beiden Regelwerken in den ersten fünf Minuten des Spiels ohne Teilnahmeberechtigung.

b) Aber auch wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 lit. h SpO grundsätzlich erfüllt sind, so wäre doch die damit verbundene Sanktion eines Spielverlusts im vorliegenden Fall nicht angemessen. Hinsichtlich des Umfangs und der Höhe einer Strafe ist nämlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (dazu *Adolphsen/Hoefler/Nolte*, in: *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger*, Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 188 ff.; *Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, II Rn. 347 ff. jeweils m.w.N.). Vor diesem Hintergrund ist es zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass der Einsatz einer nicht teilnahmeberechtigten Spielerin mit einem Spielverlust sanktioniert wird, weil insoweit die Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen in Rede steht, die über die Teilnahmeberechtigung und deren Kontrolle über die Spielerinnenliste gerade gewährleistet wird (so OLG Karlsruhe vom 8.11.2012, 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31). Die Sanktion eines Spielverlustes ist aber jedenfalls dann nicht angemessen, wenn die eingesetzte Spielerin material teilnahmeberechtigt war, der Eintrag auf der Spielerliste versehentlich unterblieb und der fehlende Eintrag vor dem Spiel nicht beanstandet wurde (vgl. auch insoweit OLG Karlsruhe a.a.O.).

Dieses Ergebnis stützt auch ein Blick in die Regelbeispiele des § 50 Abs. 1 lit. h SpO. So sind etwa festgespielte Spielerinnen, Spielerinnen während der Wartefrist (§ 26 SpO), Spielerinnen ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO), Jugendspielerinnen entgegen dem Verbot nach § 22 SpO, Spielerinnen trotz Spielverbots nach § 82, gesperrte Spielerinnen usw. allesamt auch material nicht teilnahmeberechtigt. Sie hätten also schon nicht in die Spielerinnenliste eingetragen werden dürfen. Dies traf auf die Spielerin ... indes nicht zu; sie wäre material teilnahmeberechtigt gewesen, wenn sie nur formal ordnungsgemäß in die Liste eingetragen worden wäre. Auch hätte die Spielerin ... für das streitgegenständliche Spiel grundsätzlich eingetragen werden können. Es waren nur 12 Spielerinnen des Beigeladenen in die Spielerinnenliste eingetragen; bis zu 16 Spielerinnen dürfen eingetragen werden. Das Versehen des Beigeladenen wiegt deshalb insgesamt nicht so schwer, dass ein Spielverlust als Sanktion noch angemessen wäre.

3. Die Entscheidung über die Kosten fußt auf § 59 Abs. 1 RO und § 59a Abs. 1 RO-DHB. Der Streitwert wird gem. § 59a Abs. 2 RO-DHB auf 10.000 Euro festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

XX

---

XX

---

XX

---

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, ..., angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.